

Artenschutzprüfung

zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans
„zusätzliche Fläche für die Windenergie“ der Stadt
Baesweiler (StädteRegion Aachen)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 22.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Plangebiet.....	3
4. Methodik und Umfang der Datenerhebung.....	4
4.1 Datenrecherche und Datenabfrage.....	4
4.2 Methodik der Geländeuntersuchungen.....	4
4.2.1 Untersuchungsmethodik Avifauna.....	5
4.2.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse.....	6
5. Ergebnisse.....	6
5.1 Ergebnisse der Datenrecherche zu WEA-empfindlichen Arten.....	6
5.1.1 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS).....	6
5.1.2 Fundortkataster @LINFOS.....	8
5.1.3 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“.....	8
5.1.4 Artdaten aus den umliegenden Schutzgebieten.....	9
5.1.5 Datenabfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen.....	9
5.1.6 Fazit aus der Datenrecherche.....	9
5.2 Datenrecherche zu sonstigen planungsrelevanten Arten.....	9
5.2.1 Vögel.....	9
5.2.2 Fledermäuse.....	11
5.2.3 Sonstige Arten.....	11
5.3 Ergebnisse der eigenen Kartierungen.....	11
5.3.1 Vögel.....	11
5.3.2 Fledermäuse.....	23
5.3.4 Fazit aus den eigenen Untersuchungen.....	23
6. Projektbedingte Eingriffswirkungen.....	23
7. Artenschutzprüfung Stufe 1.....	27
7.1 Vögel.....	27
7.2 Fledermäuse.....	29
7.3 Amphibien.....	29
8. Artenschutzprüfung Stufe 2.....	30
8.1 Vögel.....	30
8.1.1 Sonstige planungsrelevante Vogelarten.....	30
8.1.2 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten.....	31
8.2 Fledermäuse.....	32
8.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	32
8.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	32
8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	34
8.3 Amphibien.....	34
9. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	34
10. Zusammenfassung.....	35
11. Verwendete und zitierte Literatur.....	37

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Stadt Baesweiler plant mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplans die Erweiterung von ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie. Die geplanten Flächen liegen westlich einer bereits bestehenden Windkraftkonzentrationszone an der Bundesstraße B57 westlich von Baesweiler, zwischen der B57 und der Landstraße L240.

Aus den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen, da diese Arten potenziell am ehesten durch Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigt werden können.

Für alle europäischen Vögel wurde die grundlegende Art des Schutzes bereits 1979 in der Vogelschutzrichtlinie formuliert. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche erhebliche Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Alle Fledermäuse sind gemäß BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang II und Anhang IV) streng geschützt. Dies verbietet Maßnahmen, die zu einer Zerstörung von Quartieren oder unersetzbarer Teile der Lebensstätten führen. Es ist zudem verboten, Fledermäuse zu stören, zu verletzen oder zu töten. Außerdem ist es soweit nötig geboten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (Fledermausschlag, Zerschneidung traditioneller Flugrouten) zu treffen.

Im hiermit vorgelegten Gutachten wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind Untersuchungen der Vögel im Jahr 2024. Weiterhin erfolgte eine Auswertung aller relevanten, vorhandenen Daten des LANUV NRW, insbesondere der für die relevanten Quadranten der Messtischblätter genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ sowie Daten aus dem Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW, ferner eine Auswertung des Energieatlas NRW mit seinen Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten und eine Auswertung der Daten für umliegende Schutzgebiete. Zudem erfolgte am 17.01.2024 eine aktuelle Datenabfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen.

Auf eine detaillierte Untersuchung von Fledermäusen wurde zugunsten eines freiwilligen „fledermausfreundlichen Betriebs“ verzichtet.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im BNatSchG in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Plangebiet mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Über das Gesetz hinaus ist insbesondere der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV NRW, 2. Änderung vom 12.04.2024) zu beachten. Der Leitfaden ist insbesondere hinsichtlich der Einstufung der Arten in „WEA-empfindliche Arten“ und der sich daraus ergebenden Bewertung von Bedeutung.

3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Baesweiler (StädteRegion Aachen), westlich der B57 und nördlich der L240. Nordöstlich liegt der Übach-Palenberger Stadtteil Boscheln, südwestlich liegt Herzogenrath-Merkstein und im Südosten Alsdorf. Die L164 verläuft am Westrand der Planfläche.

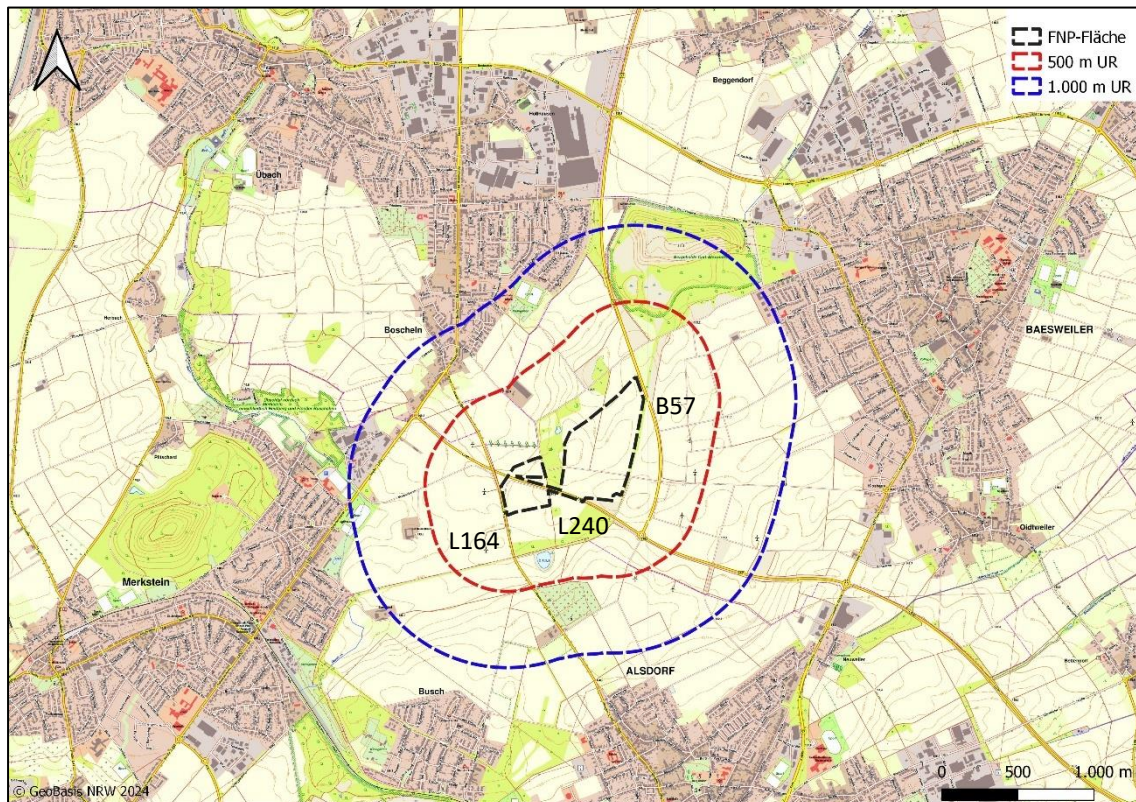


Abb. 1: Die geplante FNP-Fläche mit 500 m und 1.000 m Untersuchungsraum.

Die Flächen des Plangebietes werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die einzelnen Schläge werden als Äcker bearbeitet. Das Umfeld im Abstand von 500 m wird ebenfalls größtenteils landwirtschaftlich genutzt, beinhaltet aber auch einige teils größere Feldgehölze. Wenige hundert Meter östlich jenseits der B57 stehen 3 gerade frisch repowerte WEA des Windparks Baesweiler und eine Altanlage in einer bestehenden WKZ der Stadt. Südlich der B57 stehen 2 weitere Altanlagen auf Alsdorfer Stadtgebiet und westlich der L164 befinden sich 3 Altanlagen auf Herzogenrather Flächen. Im Umfeld der hiesigen Planung liegen ebenfalls zwei kleinere Abtragungsgewässer und im Norden schließt die Bergehalde Carl-Alexander an.



Abb. 2: Blick in das Plangebiet mit Intensivacker und der Bergehalde Carl-Alexander in Hintergrund.

4. Methodik und Umfang der Datenerhebung

Eine Untersuchung der Vögel im Bereich des Plangebietes und dem relevanten Umfeld erfolgte zwischen Februar und Juli 2024. Ergänzend zu den eigens erhobenen Daten erfolgte eine aktuelle Recherche bestehender Daten des LANUV NRW (Fachinformationssystem geschützte Arten, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas NRW, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Datenabfrage bei der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen im Januar 2024.

4.1 Datenrecherche und Datenabfrage

Gesucht wurde insbesondere nach Daten WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten in folgenden Quellen.

- das Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) des LANUV NRW,
- der Energieatlas NRW mit seinen Schwerpunktorkommen,
- das Fundortkataster @LINFOS,
- die Verordnungen umliegender Schutzgebiete.
- Datenabfrage bei der Biologischen Station in der StädteRegion Aachen

4.2 Methodik der Geländeuntersuchungen

Zur vertiefenden und konkreten Betrachtung wurden folgende Geländearbeiten durchgeführt:

Vögel

- Horstkartierung im Umkreis bis 1.200 Metern im Februar 2024.
- 9 Geländetage von März bis Juli 2024 zur Erfassung der Brutvögel (inkl. Eulenvögel) im Umkreis von 500 Metern.



Abb. 3: Lage der geplanten WEA und der Untersuchungsradien.

4.2.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Kartierung von Greifvogelhorsten fand im Februar 2024 statt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an 9 Geländetagen im Zeitraum von März bis Juli 2024 und zwar am 06.03. und 13.03. (je abendlich Eulenvögel), am 22.03., 11.04., 23.04., 07.05., 05.06. (morgendliche Begehungen), 11.06. und 01.07. (abendliche Begehungen Wachtel). Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung, mit der das Untersuchungsgebiet komplett abgedeckt wurde. Sie erstreckte sich i.d.R. über die ersten Stunden des jeweiligen Vormittags. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z.B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Die Klangattrappe zur Erfassung der Eulenvögel (Waldohreule, Waldkauz) wurde am 06.03. und 13.03. verwendet. Zum Verhören von möglichen Wachteln wurden zwei abendliche Termine im Juni und Juli durchgeführt.

An 4 Terminen (11.04., 23.04., 07.05. und 05.06.2024) wurden Großvogelsondierungen im 1.200 m UR durchgeführt.

4.2.2 Untersuchungsmethodik Fledermäuse

Der Antragsteller wird vorgezogene Abschaltungen der WEA mit den im Leitfaden vorgegebenen Parametern als Betriebsauflage akzeptieren. In diesem Sinne ist gemäß Leitfaden eine Untersuchung der Fledermäuse nicht notwendig.

5. Ergebnisse

Nachfolgend werden im ersten Schritt die Ergebnisse der Datenrecherche vorgestellt. Diese ergänzen die eigenen Daten der Geländeuntersuchung, die im zweiten Teil behandelt werden.

5.1 Ergebnisse der Datenrecherche zu WEA-empfindlichen Arten

5.1.1 Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS)

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 5002 (Geilenkirchen) Quadrant 4 und das MTB 5102 (Herzogenrath) Quadrant 2, in denen die Planfläche liegt, die folgenden WEA-empfindlichen Vogelarten an:

Tabelle 1: WEA-empfindliche Vogelarten für den MTB-Quadranten 5002/4 und 5102/2			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
		5002/4	5102/2
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	SCHLECHT
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		SCHLECHT

Aus dem Fachinformationssystem ergeben sich somit Hinweise auf mögliche Vorkommen der **WEA-empfindlichen** Arten: **Kiebitz** und **Rotmilan**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender WEA-empfindlicher Vogelarten:

- 5002-1: Uhu
- 5002-2: Kiebitz, Uhu
- 5003-1: Kiebitz
- 5002-3: Baumfalke, Kiebitz, Ziegenmelker
- 5003-3: Kiebitz
- 5102-1: -
- 5103-1: Kiebitz
- 5102-3: Kiebitz
- 5102-4: Kiebitz
- 5103-3: Kiebitz

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „WEA-empfindlichen“ Vogelarten gemeldet. Die aktuellen Prüfbereiche gemäß neuem Leitfaden sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Baumfalke** (Brutvogel) – Nahbereich 350 m, zentraler Prüfbereich 450 m, erweiterter Prüfbereich 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Kiebitz** (Brutvogel/Rast) – Zentraler Prüfbereich Brut 100 m – habitatbedingt als Brutvogel im Gebiet möglich und daher vertiefend zu prüfen.
- **Rotmilan** (Brutvogel) – Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.200 m, erweiterter Prüfbereich 3.500 m – habitatbedingt als Brutvogel im Gebiet möglich und daher vertiefend zu prüfen
- **Uhu** (Brutvogel) – Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m, erweiterter Prüfbereich 2.500 m – habitatbedingt als Brutvogel im Gebiet möglich und daher vertiefend zu prüfen.
- **Ziegenmelker** (Brutvogel) – Zentraler Prüfbereich 500 m – habitatbedingt als Brutvogel im Gebiet nicht möglich und daher nicht vertiefend zu prüfen.

Aus den Daten des FIS, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort, ergeben sich Hinweise auf das mögliche Vorkommen folgender Vogelarten: **Baumfalke**, **Kiebitz**, **Rotmilan** und **Uhu**.

Der Messtischblattquadrant, innerhalb dessen die geplanten WEA-Standorte liegen, listet folgende als WEA-empfindlich geltende Fledermausarten auf:

Tabelle 2: WEA-empfindliche Fledermausarten für den MTB-Quadranten 5002/4 und 5102/2			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
		5002/4	5102/2
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „WEA-empfindlicher“ Arten:

5002-1: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

5002-2: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5003-1: Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus

5002-3: Zwergfledermaus

5003-3: Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

5102-1: Zwergfledermaus

5103-1: Breitflügelfledermaus

5102-3: Breitflügelfledermaus, Breitflügelfledermaus

5102-4: -

5103-3: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Zusammenfassend sind für die Messtischblattquadranten somit die nachfolgend aufgeführten „WEA-empfindlichen“ Fledermausarten gemeldet. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Breitflügelfledermaus – Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Quartiere in den umliegenden Ortschaften nicht auszuschließen.
- Großer Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Kleiner Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Mückenfledermaus – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Rauhautfledermaus – Vorkommen v.a. zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Zwergfledermaus – Vorkommen im Plangebiet (Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften) nicht auszuschließen.

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Fledermausarten **Breitflügelfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, sowie **Mücken-**, **Rauhaut-** und **Zwergfledermaus**.

5.1.2 Fundortkataster @LINFOS

Aus dem Fundortkataster liegen einige Hinweise auf WEA-empfindliche Arten im 500 m UR des Plangebietes vor. Aus dem Jahr 2005 stammen Angaben zu Kiebitz-Vorkommen südlich des Vorhabengebietes. Im benachbarten Umfeld (1.000 m UR) im Siedlungsgebiet von Boschelen wurden zudem Zwergfledermaus-Vorkommen nachgewiesen.

5.1.3 Schwerpunktorkommen laut „Energieatlas NRW“

Die Karten des Energieatlas NRW für WEA-empfindliche Vogelarten von landesweiter Bedeutung wurden ebenfalls ausgewertet. Darin aufgeführt sind Schwerpunktorkommen der Arten: Großer Brachvogel, Grauammer, Goldregenpfeifer, Kranich, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, Nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan. Das Plangebiet liegt in

keinem Schwerpunktorkommen. Ein Schwerpunktorkommen arktischer Gänse an der Rur liegt in > 10 km Entfernung nach Nordosten.

5.1.4 Artdaten aus den umliegenden Schutzgebieten

In einem Umkreis bis 3,5 km (max. Prüfbereich laut neuem Leitfaden) um die geplante FNP-Fläche befinden sich 7 Naturschutzgebiete und kein FFH-Gebiet.

NSG *Bergehalde Carl-Alexander* (450 m): keine windkraftsensiblen Arten.

NSG *Übachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Flösser Büschchen* (1 km): keine windkraftsensiblen Arten.

NSG *Bergehalden Noppenberg und Nordstern* (1,8 km): keine windkraftsensiblen Arten.

NSG *Bergehalde Anna II* (2 km): keine windkraftsensiblen Arten.

NSG *Bergehalde Anna I östlich Zopp* (2,8 km): keine windkraftsensiblen Arten.

NSG *Unteres Broichbachtal südlich Noppenberg* (3,2 km): **Bekassine**.

NSG *Bergehalde Maria-Hauptschacht* (3,9 km): keine windkraftsensiblen Arten.

5.1.5 Datenabfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen

Die Biostation der StädteRegion Aachen gab mit E-Mail vom 17.01.2024 an, das über Baesweiler gelegentlich Baumfalken gemeldet werden. Des Weiteren werden auf die Feldvogelorkommen (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) des Gebietes verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass evtl. Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld mit Amphibien-Maßnahmen verbunden werden könnten.

5.1.6 Fazit aus der Datenrecherche

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für den relevanten MTB-Quadranten Hinweise auf die WEA-empfindlichen Vogelarten **Baumfalke**, **Kiebitz**, **Rotmilan** und **Uhu**. Im Fundortkataster werden ältere **Kiebitz**-Vorkommen aufgeführt. In den Schutzgebietsbögen wird auf die **Bekassine** verwiesen. Als (nicht WEA-empfindliche) planungsrelevante Feldvogelarten werden Rebhuhn, Feldlerche und Wachtel genannt. Weitere Hinweise aus anderen Informationssystemen liegen nicht vor.

Die Auswertung bestehender Daten gibt ebenfalls Hinweise auf WEA-empfindliche Fledermausarten, und zwar: **Breitflügelfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, sowie **Mücken-**, **Rauhaut-** und **Zwergfledermaus**.

5.2 Datenrecherche zu sonstigen planungsrelevanten Arten

5.2.1 Vögel

Das FIS gibt für den betroffenen Messtischblattquadranten (5004/4) folgende sonstige (also nicht WEA-empfindliche) planungsrelevante Vogelarten an.

Tabelle 3: Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5002/4 und 5102/2			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
		5002/4	5102/2
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		SCHLECHT
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT	SCHLECHT
Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		SCHLECHT
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		UNGÜNSTIG
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden		GÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG	UNGÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		SCHLECHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG	GÜNSTIG

Zu den in Tabelle 3 aufgelisteten **planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Arten** führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung dieses Anhangs nicht genannt werden, ist davon auszugehen, dass die

artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

Dies macht deutlich, dass von den sonstigen Arten in der ASP nur solche relevant sind, die durch bau- und anlagebedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Da die Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden sollen, kann dies somit vorrangig bodenbrütende Feldvögel betreffen. Im FIS werden die Feldvogelarten **Feldlerche**, **Kiebitz** und **Rebhuhn** genannt, die auch im Rahmen der Datenabfrage von der UNB aufgeführt werden. Die Feldlerche wurde von uns im Rahmen der eigenen Kartierungen erfasst und somit in die ASP 2 eingestellt.

Über die von uns erfassten Vogelarten hinaus ist keine weitergehende Betrachtung nicht WEA-empfindlicher, planungsrelevanter Vogelarten in der ASP angezeigt.

5.2.2 Fledermäuse

Als nicht WEA-empfindliche Arten werden in dem relevanten MTB/Q im FIS die Arten Wasser- und Wimperfledermaus aufgeführt.

Für die nicht WEA-empfindlichen Arten sind (wie für die nicht WEA-empfindlichen Vogelarten) lediglich bau- und anlagebedingte Wirkungen relevant. Da eine zukünftige Bepflanzung der FNP-Fläche mit WEA-Standorten auf Ackerflächen stattfinden wird, kann derzeit eine Beseitigung von Quartieren im Zuge der Baumaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.2.3 Sonstige Arten

In dem MTB/Q sind als weitere planungsrelevante Tierarten noch der **Europäische Biber**, **Kreuzkröte**, **Geburtshelferkröte** und **Kleiner Wasserfrosch**, sowie der **Nachtkerzenschwärmer** aufgeführt. Mit reproduzierendem Vorkommen dieser Arten ist habitatbedingt innerhalb der Vorhabensfläche nicht zu rechnen. Allerdings können zur Wanderungszeit auch Tiere in der Umgebung angetroffen werden, gerade wenn es sich um Pionierarten mit hohem Neubesiedlungsdrang wie der Kreuzkröte handelt.

5.3 Ergebnisse der eigenen Kartierungen

5.3.1 Vögel

Bei den Vogelkartierungen zwischen März und Juli 2024 wurden insgesamt 38 Vogelarten festgestellt, darunter 33 Brutvogelarten (oder Arten für die ein starker Brutverdacht vorliegt) und 5 Gastvogelarten (nicht brütende Nahrungsgäste und Durchzügler). Insgesamt 12 Arten gelten in NRW als planungsrelevant. 7 Arten unterliegen einer Gefährdungskategorie gemäß Rote Liste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland nämlich: Bluthänfling, Feldlerche, Habicht, Nachtigall, Star, Steinschmätzer und Wiesenpieper.

Als Koloniebrüter ist zudem der Graureiher zu den planungsrelevanten Arten zu zählen, obwohl er keiner Gefährdungskategorie unterliegt. Ebenfalls keiner Gefährdungskategorie unterliegen die streng geschützten Arten Mäusebussard,

Sperber, Schwarzkehlchen und Zwergtaucher, die über die EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Anhang 1 oder Art. 4 (2) geschützt sind.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV/LANUV 2024) zählt **keine** dieser Arten zu den **WEA-empfindlichen Arten**.

Als nicht WEA-empfindliche Arten wurden die planungsrelevanten Arten **Feldlerche**, und **Schwarzkehlchen** in Bereichen kartiert, die bei zukünftigen WEA-Planungen beeinträchtigt werden könnten.

Zu allen **planungsrelevanten aber nicht WEA-empfindlichen Arten** führt der Leitfaden aus: „Bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung dieses Anhangs nicht genannt werden, ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Beeinträchtigungen können sich aber durchaus durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ergeben, insbesondere für Bodenbrüter wie die Feldlerche und Schwarzkehlchen.

Abbildung 8 zeigt die Revierzentren der planungsrelevanten Brutvögel in Beziehung zu den geplanten Anlagenstandorten.

Tabelle 4: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet Baesweiler WP Erweiterung BMR, 2024

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

Status:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-				B
3	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3				B
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
6	Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	-	-				B
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				B
9	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-				B
13	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*				N
14	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-				B
15	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-				BV
16	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	§§			BV

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie	Status im Gebiet
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-			B
18	Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	-	-			B
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-			B
20	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	§§		N
21	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-			DZ
22	Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-			B
23	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	3		X	B
24	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-			B
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-			B
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-			B
27	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-			B
28	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	*		X	B
29	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-			B
30	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	*	§§		BV
31	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3			B
32	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			DZ
33	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-			B
34	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	V			B
35	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2		X	DZ
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-			B
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-			B
38	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*		X	B

Planungsrelevante Arten sind in **Gelb** dargestellt. WEA-empfindliche Arten sind zusätzlich **fett** geschrieben.

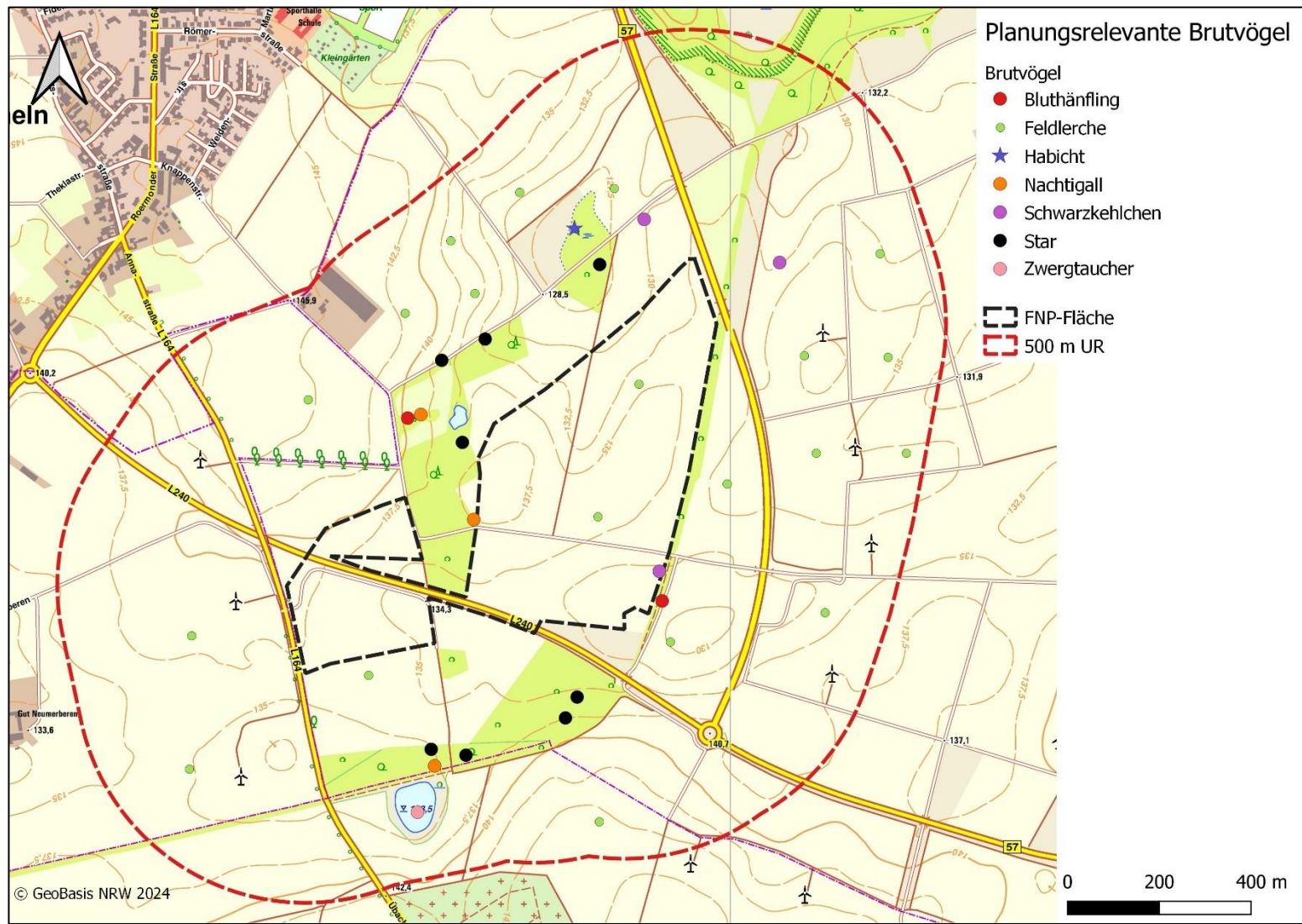


Abb. 8: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten.

5.3.2 Fledermäuse

Eigene Daten zu Fledermäusen wurde für das Vorkommen nicht erhoben. Relevant sind deshalb die acht im Rahmen der Datenrecherche bereits ermittelten WEA-empfindlichen Fledermausarten **Breitflügel-Flodermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler** sowie **Mücken-**, **Rauhaut-** und **Zwergfledermaus**. Bau- und anlagebedingte Wirkungen für weitere Arten sind schwer vorstellbar, da mögliche Anlagenplanungen im Offenland auf Ackerflächen liegen werden.

5.3.4 Fazit aus den eigenen Untersuchungen

Die eigenen Untersuchungen ergaben **keine Nachweise der WEA-empfindlicher Arten**, die vorrangig und vertiefend betrachtet werden müssen. Insgesamt müssen vor allem die **Feldlerche** und das **Schwarzkehlchen** berücksichtigt werden, da sie baubedingt von möglichen WEA-Planungen direkt betroffen sein könnten. Für die weiteren im Plangebiet nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten wie den Bluthänfling, die Nachtigall und den Star (siehe Abb. 8: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG im Rahmen der ASP 1 vermutlich ausgeschlossen werden. Die Revierzentren dieser nicht schlaggefährdeten Arten liegen in Geländestrukturen, die durch den möglichen Bau von WEA oder durch eine Zuwegung wahrscheinlich nicht beeinträchtigt werden und deshalb ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Betrachtung dieser Arten innerhalb der ASP 2 entfällt deshalb.

6. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Bei der Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffswirkungen durch WEA auf **Vögel** sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, nämlich:

1. Vogelschlag/Baufeldfreimachung
2. Veränderung des Brutverhaltens (Meidungsreaktion) und/oder des Zug- und Rastverhaltens (Umfliegen, Meidung)
3. Lebensraumverluste (Brutplätze, Rastplätze, Nahrungshabitate)

Damit verbunden sein können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung (Vogelschlag, Baufeldfreimachung), der erheblichen Störung (Meidung, Umfliegung) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baufeldfreimachung und nachfolgende Überbauung mit Mast und Kranstellfläche von essenziellen Brutplätzen, Rastplätzen und Nahrungshabitaten).

Laufend aktualisierte Daten zu **Schlagopferzahlen** an WEA werden in der Zentralen Fundkartei „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ geführt (DÜRR; aktueller Stand vom 09.08.2023). Da es sich in der Regel um nicht systematisch erfasste Daten handelt, ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Dunkelziffer

gibt. Unabhängig davon zeigt die Schlagopferkartei, welche Arten besonders betroffen sind. Bei den Vögeln ist dies in Relation zu seinem bundesweiten Bestand der Rotmilan. Höhere Schlagopferzahlen gibt es darüber hinaus etwa von den Arten Mäusebussard und Seeadler, Lachmöwe, Stockente, Ringeltaube und Mauersegler. Die Fundkartei gibt somit wesentliche Hinweise auf mögliche Betroffenheiten.

Von den WEA-empfindlichen Vogelarten gelten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MKULNV/LANUV 2024) folgende Arten als **kollisionsgefährdet**:

- Baumfalke
- Fischadler
- Fluss- und Trauerseeschwalben (im Umfeld von Brutkolonien)
- Graumammer (Kollisionen durch Mastanflüge)
- Kornweihe
- Möwen (Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe) (im Umfeld von Brutkolonien)
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Seeadler
- Sumpfohreule
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Weißstorch
- Wiesenweihe

Keine der hier aufgeführten kollisionsgefährdeten Arten wurden im Rahmen der Untersuchungen nachgewiesen.

Für alle hier nicht aufgeführten Arten ist gemäß Leitfaden davon auszugehen, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“ Zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln kann es allerdings im Zuge der Baufeldfreimachung kommen, wenn diese in die Vogelbrutzeit fällt und wenn Vögel am Boden brüten. Betroffen sein können Arten wie **Feldlerche** und **Schwarzkehlchen**, darüber hinaus auch allgemein häufige Feldvogelarten wie z.B. Fasan und Schafstelze. Diese Projektwirkung lässt sich durch eine Bauzeitenregelung effektiv vermeiden. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Meidungsreaktionen hinsichtlich der Brutplatzwahl und bei Zug- und Rastverhalten betreffen den Tatbestand der **erheblichen Störung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG). Von den WEA-empfindlichen Arten gelten gemäß Leitfaden folgende Arten als störungsempfindlich zur **Brutzeit**:

- Bekassine (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Großer Brachvogel (Meideverhalten)
- Haselhuhn (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Kiebitz (Meideverhalten)
- Kranich (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)
- Rohr- und Zwergdommel (Störungsempfindlichkeit anzunehmen – Analogieschluss Straßenlärm)
- Rotschenkel (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Schwarzstorch (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – Brutplatzaufgabe)
- Uferschnepfe (Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA-Betrieb – Analogieschluss Straßenlärm)
- Wachtelkönig (Meideverhalten und Störungsempfindlichkeit)
- Ziegenmelker (störungsempfindlich gegenüber WEA-Betrieb – verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg)

Zur Brutzeit wurde keine der störungsempfindlichen Arten im Projektgebiet erfasst.

Hinsichtlich des **Zug- und Rastgeschehens** zeigen folgende Arten ein dokumentiertes Meideverhalten:

- Goldregenpfeifer
- Kiebitz
- Kranich
- Mornellregenpfeifer
- Nordische Wildgänse
- Sing- und Zwergschwan

Von den hier genannten Arten wurde keine als Durchzügler/Rastvogel bei den eigenen Kartierungen erfasst. Gelegentliche Rastvorkommen dieser Arten sind auf der Planfläche nicht bekannt. Essenzielle Flächen sind sicher auszuschließen.

Über die Tatbestände der „Tötung“ und der „Störung“ hinaus ist auch der Aspekt der **„Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu betrachten. WEA-empfindliche Brutvogelarten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Direkte Lebensraumverluste kann es darüber hinaus auch für bodenbrütende Feldvögel wie der Feldlerche und des Schwarzkehlchens geben, sofern sich Fortpflanzungsstätten innerhalb der zukünftigen Baufelder oder deren unmittelbare Umgebung befinden. Es kommt jedoch erst zu einer Erfüllung des Tatbestandes, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung von WEA und ihren Wirkungen auf **Fledermäuse** sind die betriebsbedingten Auswirkungen. Bei Fledermäusen ist als wesentliche betriebsbedingte Projektwirkung von WEA ein Verunglücken am Rotor durch Kollisionen oder Barotrauma (BAERWALD ET AL. 2010) beschrieben. Besonders von Windkraft gefährdete Arten sind der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus. Diese drei Arten stellen in der Zentralen Fundkartei von Fledermausschlagopfern (DÜRR, 2023) etwa 80 % der derzeit 4.058 registrierten Schlagopfer dar. Darüber hinaus gelten auch die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler und Mückenfledermaus als WEA-empfindliche Arten. Auch die Zweifarbfledermaus wurde trotz ihrer vergleichsweise lückenhaften Verbreitung regelmäßig als Schlagopfer nachgewiesen (LUSTIG & ZAHN, 2010).

Ein geringes Schlagrisiko besteht nach derzeitigem Wissenstand für die Arten der Gattungen *Barbastella*, *Myotis* und *Plecotus* (BRINKMANN ET AL. 2009, RYDELL ET AL. 2010). WEA-Standorte in reich strukturierten, extensiv genutzten Gebieten, in Wäldern, auf Höhenzügen und in Küstennähe weisen ein besonders hohes Fledermausschlagrisiko auf (LUSTIG & ZAHN, 2010). Unterste Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 1-1,5 Fledermäuse pro WEA und Jahr verunglücken (ENDL ET AL., 2005). Am anderen Ende der Skala wurden an sehr kollisionsgefährdeten Standorten bereits Verlustraten von bis zu 54 Fledermäusen pro WEA und Jahr nachgewiesen (BRINKMANN ET AL. 2009). Im Mittel gehen Fachleute von ca. 12 Tieren pro Jahr und WEA aus (BRINKMANN 2011). Je nachdem welche Arten zu welchen Zeiten hiervon betroffen sind, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf eine Lokalpopulation haben.

Als effektive Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Fledermausschlag sieht der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ einen Abschaltalgorithmus vor, wonach die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in der Nacht bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Temperaturen > 10°C und fehlendem Niederschlag abzuschalten sind. Über ein zweijähriges Gondelmonitoring kann es zur Anpassung der Abschaltzeiten kommen.

Fledermäuse gelten gemäß Leitfaden nicht als störungsempfindlich im Hinblick auf den Anlagenbetrieb. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fleder-

mäusen sind denkbar, wenn Quartiere durch den Bau beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere bei Vorhaben im Wald geschehen, wenn Quartierbäume beseitigt werden. Auf Offenlandflächen stellt dies nur im Einzelfall ein mögliches Problem dar, wenn im Zuge der Erschließung Gehölze mit Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten) entfallen. Dies ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG noch einmal zu überprüfen. Anlagebedingte Effekte, die sich allein aus dem Vorhandensein von Windenergieanlagen ergeben, sind nicht anzunehmen. Die Schlagopferzahlen WEA-empfindlicher Arten zeigen, dass WEA nicht grundsätzlich gemieden werden. Nicht-schlaggefährdete Arten sind deutlich stärker am Boden orientiert, wo WEA kein ausladendes Hindernis darstellen.

7. Artenschutzprüfung Stufe 1

Gemäß Leitfaden gibt es in NRW 38 WEA-empfindliche Vogelarten und 8 WEA-empfindliche Fledermausarten. Im Folgenden werden die WEA-empfindlichen Arten, für die es Hinweise im Rahmen der Datenauswertung (Kap. 5.1.6) oder der eigenen Kartierung (Kap. 5.3.1) gab, zunächst im Sinne einer Vorprüfung (ASP 1) besprochen. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sind angefügt.

7.1 Vögel

Baumfalke – Nahbereich 350 m; zentraler Prüfbereich 450 m; erweiterter Prüfbereich 2.000 m

Der Baumfalke wird im Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) als Brutvogel eines entfernten Nachbar-MTB-Quadranten aufgeführt und von der Biologischen Station erwähnt. Im Rahmen der eigenen umfassenden Geländeuntersuchungen erfolgte im Sommer 2024 keine einzige Beobachtung dieser Art. Auch eine Abfrage der Meldeplattform ornitho.de über die letzten 5 Jahre produzierte keine Meldung. Eine Brut im 500 m UR der geplanten FNP-Fläche und eine regelmäßige Raumnutzung, die potenziell zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen könnte, ist auf Basis der erhobenen Daten deshalb sicher auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Baumfalken im Rahmen der ASP 1 ausgeschlossen werden.

Kiebitz – Zentraler Prüfbereich 100 m (Brut) und 400 m (Rast)

Der Kiebitz wird im FIS als Brutvogel für den betroffenen MTB-Quadranten sowie für 7 der 10 umliegenden Quadranten genannt. Während der Kartierarbeiten im Frühling und Sommer 2024 wurden keine Kiebitze im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Konkrete Hinweise auf Kiebitz-Bruten aus Daten Dritter gibt es ebenfalls nicht. Eine Abfrage der Meldeplattform ornitho.de über die letzten 5 Jahre produzierte wenige Meldungen von 2019 bis 2022 und eine letzte Meldung vom 13.03.2022. Das Plangebiet hat demnach für den Kiebitz keine Bedeutung mehr für Bruten. Dies ist i.d.R. den wechselnden Praktiken der industriellen Landwirtschaft zuzuschreiben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können daher für den Kiebitz derzeit ausgeschlossen werden.

Rotmilan – Nahbereich 500 m; zentraler Prüfbereich 1.200 m; erweiterter Prüfbereich 3.500 m

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im relevanten Prüfbereich aus Daten Dritter gibt es aus dem MTB/Q 5102/2. Hier wird der Rotmilan als seltener Brutvogel im schlechten Erhaltungszustand erwähnt. Konkrete Hinweise auf Brutplätze aus den letzten Jahren liegen aber nicht vor. Rotmilane wurden während der durchgeführten Kartierarbeiten im Frühjahr/Sommer 2024 nicht gesichtet. Eine regelmäßige Präsenz eines Paares konnte nicht dokumentiert werden. Eine Abfrage der Meldeplattform ornitho.de über die letzten 5 Jahre produzierte einige Meldungen meist zur Zugzeit und eine letzte Meldung vom 31.03.2024. Auch hieraus können keine Hinweise auf ein Brutgeschehen aus den letzten Jahren abgeleitet werden. Mit Hilfe der eigenen Kartierungen und der intensiven Datenauswertung konnte somit belegt werden, dass es im relevanten Prüfbereich der Art weder Brutplätze des Rotmilans, noch häufige und intensive Nahrungsflugbeziehungen gibt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Uhu – Nahbereich 500 m; zentraler Prüfbereich 1.000 m; erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Der Uhu wird für keinen der betroffenen MTB-Quadranten genannt, aber für zwei Nachbarquadranten. Uhus können seit der Wiederansiedlung in der Eifel in den 1980er Jahren in allen möglichen Habitaten in NRW angetroffen werden. Im Umfeld der Planung kommen sie gelegentlich auf Bergehalden oder in Abgrabungen vor.

Auf der benachbarten Bergehalde Carl-Alexander (innerhalb des zentralen Prüfbereichs) wurden bisher keine Bruten bekannt und auch während unserer Untersuchungen wurden dort keine Hinweise gefunden (Keine Spuren während der Horstkartierung, keine Gesänge während der Eulenkartierung). Derzeit muss deshalb nicht von einem Uhu-Vorkommen im relevanten Umfeld ausgegangen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für den Uhu im Rahmen der ASP 1 derzeit ausgeschlossen werden.

Bekassine – Prüfbereich 500 m

Die Bekassine wird für das NSG *Unteres Broichbachtal südlich Noppenberg* in etwa 3,2 km Entfernung genannt. Dort ist sie aber nur Rastvogel. Störungstatbestände gelten nur für Brutplätze im 500 m Prüfraum. Solche sind hier sicher auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können für die Bekassine im Rahmen der ASP 1 sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung WEA-empfindliche Vogelarten

Im Rahmen der ASP 1 konnte keine mögliche Betroffenheit für WEA-empfindliche Vogelarten durch die geplante Ausweisung der hier bearbeiteten FNP-Fläche ermittelt werden.

Eine weitere vertiefende Betrachtung WEA-empfindlicher Vogelarten in einer ASP 2 ist nicht notwendig.

7.2 Fledermäuse

Im vorliegenden Verfahren sind vorrangig folgende WEA-empfindliche Arten in die Artenschutzprüfung einzustellen: **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughörnchen** und **Zwergfledermaus**.

Für alle hier genannten WEA-empfindlichen (= schlaggefährdeten) Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht *a priori* ausgeschlossen werden. Daher ist eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 notwendig.

Als nicht-WEA-empfindlichen Arten sind die Arten Wasser- und Wimperfledermaus für den hiesigen Raum genannt. Bei diesen Arten wird nicht von einer erhöhten Schlaggefahr ausgegangen. Im Zweifel stellen die für WEA-empfindlichen Arten notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sicher, dass es nicht zu einer Schlaggefährdung kommt. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind bei Errichtung von WEA auf Ackerflächen im Offenland ausgeschlossen. Weder kommt es zum Verlust von Quartieren, noch ist mit einer substantziellen Änderung der Raumnutzung zu rechnen.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist zu prüfen, ob ggf. Gehölze im Zuge der Erschließung betroffen sind, in denen sich Quartiere für diese Arten befinden könnten. Für diesen Fall wären ggf. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. In der vorliegenden Planung ist dies sehr unwahrscheinlich.

7.3 Amphibien

Für den relevanten MTB-Quadranten sind die planungsrelevanten Arten **Kreuz- und Geburtshelferkröte**, sowie der **Kleine Wasserfrosch** angegeben.

Mit reproduzierenden Vorkommen dieser Arten ist habitatbedingt auf der Vorhabensfläche nicht zu rechnen, da mögliche WEA nur auf Ackerflächen errichtet werden sollen. Allerdings können zur Wanderungszeit auch Tiere in der Umgebung angetroffen werden, gerade wenn es sich um Pionierarten mit hohem Neubesiedlungsdrang wie der Kreuzkröte handelt.

Für diese Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht *a priori* ausgeschlossen werden. Daher ist eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 notwendig.

7.4. Weitere Säugetiere

Das Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) gibt für den MTB-Quadranten des Plangebiets ein Vorkommen des **Europäischen Bibers** an (planungsrelevante Art).

Da mögliche WEA auf Ackerflächen errichtet werden sollen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hier ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 ist somit nicht notwendig.

8. Artenschutzprüfung Stufe 2

Folgende Arten werden im Rahmen der ASP 2 vertiefend betrachtet:

WEA-empfindliche Vogelarten

- keine

Sonstige planungsrelevante Vogelarten

- Feldlerche
- Schwarzkehlchen

WEA-empfindliche Fledermausarten

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Amphibien

- Kreuzkröte

8.1 Vögel

8.1.1 Sonstige planungsrelevante Vogelarten

Innerhalb der FNP-Fläche brüteten im Jahr 2024 zwei Paare **Feldlerchen** auf etwa 3,5 ha nutzbarer, landwirtschaftlicher Fläche. Dies entspricht einer hohen Dichte dieser Art. In der Börde können laut LANUV Dichten von bis zu 5 Bp pro 10 ha erreicht werden, was hier in etwa der Fall ist. Für die Feldlerche stellt die hier geplante Fläche also ein gutes Habitat dar. Ähnlich hohe Dichten der Feldlerche sind von den Flächen östlich der B57 bekannt. Ein **Schwarzkehlchen** brütet an einer Randstruktur der geplanten FNP-Fläche.

Feldlerchen gelten nicht als WEA-empfindlich, sind also weder einer erhöhten Schlaggefährdung ausgesetzt, noch störungsempfindlich. Die Zentrale Fundkartei „Vogelverluste in Deutschland“ zeigt für die Feldlerche bislang 125 (Schwarzkehlchen = 0) dokumentierte Schlagopfer (Stand 08.2023). Gemäß Leitfaden leitet sich daraus

kein erhöhtes Tötungsrisiko ab, so dass im Sinne einer Regelfallvermutung davon ausgegangen wird, „dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

Feldlerchen brüten am Boden, Schwarzkehlchen in Bodennähe. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass dies auch zum Zeitpunkt eines möglichen Baubeginns am Projektstandort stattfindet, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Finden sich keine Brutreviere, kann auch während der Brutzeit mit dem Bau begonnen werden. Wenn sich dort Bruten befinden, ist mit der Baufeldfreimachung abzuwarten, bis die Jungvögel ausgeflogen sind. Ist ein Baubeginn in der Brutzeit vorher abzusehen, so kann die Fläche im Vorfeld unattraktiv gestaltet werden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind allerdings für die Feldlerche nicht auszuschließen. Wegen der hohen Brutdichte, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation anzunehmen, da ein Ausweichen der Brutpaare in umliegendes Ackerland nicht möglich ist. Eine dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und damit eine Verschlechterung der Lokalpopulation ist also anzunehmen. Die Art befindet sich laut LANUV in einem ungünstigen Erhaltungszustand mit fallender Tendenz. Im Zuge von Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

8.1.2 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden zahlreiche weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken-, Meisen- und Finkenarten ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns am Projektstandort brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahmen hiervon erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

8.2 Fledermäuse

Von den WEA-empfindlichen Arten gemäß Leitfaden kommen im Umfeld der Windkraftplanung möglicherweise die Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus vor.

8.2.1 Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungs- und Tötungstatbestände können zum einen aus dem Kollisionsrisiko an WEA resultieren und zum zweiten aus Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung, sofern Gehölze im Zuge des Anlagenbaus beseitigt werden. Letzteres ist nach derzeitigem Stand nicht der Fall.

Im Umfeld des Projektgebietes sind 6 WEA-empfindliche Fledermausarten zu erwarten. Insgesamt kann ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für diese Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Da alle hier zu besprechenden WEA-empfindlichen Arten schlaggefährdet sind und die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gleichartig sind, muss nicht zwischen den Arten differenziert werden. Zum Schutz der Fledermäuse, hier speziell der kollisionsgefährdeten Arten, ist es somit im Sinne eines sicheren Ausschlusses von Verbotstatbeständen notwendig, temporäre Abschaltung von WEA festzusetzen. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wird empfohlen, mit folgenden Abschaltalgorithmen zu arbeiten:

- Abschaltung in Nächten zwischen dem 01.04. und 31.10. bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und > 10 °C Temperatur und ohne Niederschlag (in Gondelhöhe). (Alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein)

Parallel dazu kann freiwillig ein Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Leitfadens durchgeführt werden.

Mit Hilfe der beschriebenen Maßnahmen ist ein effektiver Schutz aller Fledermausarten sichergestellt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht gegeben.

8.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können etwa durch folgende Faktoren eintreten:

- Unterbrechung traditioneller Flugrouten, für die es keine einfache Alternative gibt

- Störung im Quartier durch Beleuchtung
- Entwertung essenzieller Jagdreviere durch Beleuchtung
- Störung im Quartier durch Lärm
- Ultra/Infraschallemissionen

Die hier vorrangig besprochenen Arten kommen durchweg häufig als Schlagopfer an WEA ums Leben. Dies belegt, dass diese Arten offensichtlich keine oder kaum Meidungsreaktionen zeigen, so dass nicht mit wesentlichen Einschränkungen der Aktivitätsmuster der Arten zu rechnen ist. Somit schließt sich auch aus, dass traditionelle und essenzielle Flugrouten nicht mehr genutzt werden.

Störungen durch Lichtemissionen sind für verschiedene Fledermäuse sicher nachgewiesen. WEA erzeugen keine massive Beleuchtung, die geeignet wäre, Quartiereingänge hell auszuleuchten, was zu Meidungsreaktionen führen könnte. Dies gilt auch für essenzielle Jagdquartiere, die nunmehr beleuchtet wären, was zu einer Störung führen kann. Im Übrigen zeigen die hier genannten Arten keine Meidungsreaktionen im Hinblick auf Beleuchtung. Häufig jagt die Zwergfledermaus sogar entlang von beleuchteten Straßenzügen. Auch Große Abendsegler jagen häufig über beleuchteten Siedlungsbereichen. Um lichtinduzierte Komplikationen (Anlocken von Fledermäusen mit der Folge von Inspektionsverhalten im Bereich der WEA) zu vermeiden, ist zu empfehlen, dass im Mastfußbereich möglichst keine Bewegungsmelder installiert werden, etwa zu abendlichen Inspektionen.

Im Vergleich zu Beleuchtung spielt Lärm für Fledermäuse eine untergeordnete Rolle. Insbesondere regelmäßiger und gleichmäßiger Lärm wird offenbar toleriert. So gibt es durchaus Nachweise von Fledermausquartieren an stark gestörten Orten wie Autobahnbrücken und Kirchtürmen. Offenbar gibt es daher bei regelmäßig verursachtem Lärm gewisse Gewöhnungseffekte. Andererseits zeigen Untersuchungen, dass Fledermäuse störenden Umgebungsgeräuschen ausweichen und ihre Beute lieber in ruhigen Gebieten suchen (SCHAUB ET AL. 2008). Im vorliegenden Fall wird nennenswerter Lärm im Gondelbereich erzeugt. Die Schlagopferzahlen zeigen, dass hier offenbar trotzdem keine Meidung stattfindet. Nicht-WEA-empfindliche Arten kommen offenbar nicht bis in den Gondelbereich, so dass auch für diese eine Störung auszuschließen ist. Mit erheblichen Störwirkungen durch Lärm ist somit sicher nicht zu rechnen.

Inwieweit von WEA erzeugter Ultraschall und Infraschall die Aktivitätsmuster von Fledermäusen beeinflusst, ist weitestgehend unklar. Tatsache ist aber, wie oben beschrieben, dass, wie die Schlagopferstatistik belegt, offenbar keine Meidung der hier beschriebenen Arten durch WEA erzeugt wird. Insofern sind im vorliegenden Fall keine erheblichen Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne für die hier besprochenen Arten zu erkennen.

8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeschlossen. Hinsichtlich möglicher Gehölzverluste im Zuge der Erschließung müssen diese auf Quartiere hin untersucht werden. Bei vorhandenen Baumhöhlen ist eine endoskopische Kontrolle durchzuführen. Ist eine Baumhöhle besetzt, kann das Gehölz nicht beseitigt werden, bis ein Ausflug der Tiere erfolgt. Für diesen Fall sind in Abstimmung mit der UNB Ersatzquartiere zu schaffen. Dies gilt auch für den Fall, dass in einem solchen Quartier nicht-WEA-empfindliche Arten gefunden werden, wie etwa Langohren, Bartfledermäuse oder Wasserfledermäuse.

Mit dieser Vorgehensweise sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

8.3 Amphibien

Für planungsrelevante Amphibien besteht vor allem die Gefahr der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Bauarbeiten während möglicher Wanderungen im Raum. Populationsrelevante Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder die Zerstörung von Rast- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind hier nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen ist die Baufeldfreimachung vorzugsweise in das Winterhalbjahr zu legen, da dort Amphibien in der Winterruhe verweilen.

9. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Der Bau und Betrieb zukünftiger Windenergieanlagen innerhalb der hier dargestellten FNP-Fläche erfordert Auflagen zum Schutz geschützter Tierarten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Vögel

- Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Flächen ab März durch regelmäßiges Grubbern oder durch die Auflage von Flies oder Folie freigehalten werden.
- Für die Feldlerche sind bei Vorlage einer konkreten Planung evtl. CEF-Maßnahmen zu entwickeln.

Fledermäuse

- Im Sinne des Leitfadens müssen zukünftige WEA zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und bei fehlenden Niederschlag in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Der Betreiber kann freiwillig ein zweijähriges Fledermausmonitoring in der Gondel einer WEA durchführen. Auf Basis des Batcordermonitorings können die Parameter dann angepasst werden.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hochfliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.

Amphibien

- Eine mögliche Tötung von Kreuzkröten ist durch eine Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr zu vermeiden. Sollte dies unmöglich sein, sind nach Absprache mit der UNB die Baufelder vor Baubeginn von einem Biologen abzusuchen.

Unter Beachtung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten nicht zu erwarten.

10. Zusammenfassung

Die Stadt Baesweiler plant mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplans die Erweiterung von ausgewiesenen Flächen für die Nutzung von Windenergie. Die geplanten Flächen liegen westlich einer bereits bestehenden Windkraftkonzentrationszone an der Bundesstraße B57 westlich von Baesweiler, zwischen der B57 und der Landstraße L240.

Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG wurde mit der Artenschutzprüfung zu dieser Planung beauftragt. Grundlage für die Bewertung sind eigene Geländeuntersuchungen aus dem Frühjahr und Sommer 2024 und Daten Dritter.

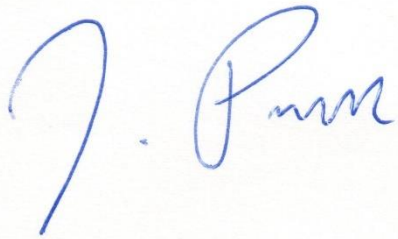
Bei der Vogelkartierung wurden 38 Arten festgestellt. Im Rahmen der ASP 1 konnten für alle Arten, bis auf die Feldlerche und das Schwarzkehlchen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In der ASP 2 wurden diese Arten vertiefend betrachtet. Für die Feldlerche sind im Falle einer konkreten Planung CEF-Maßnahmen erforderlich. Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Im hiesigen Raum ist mit 6 WEA-empfindlichen Fledermausarten zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Mücken- und

Zwergfledermaus. Darüber hinaus kommen auch weitere nicht-WEA-empfindliche Arten im Raum vor. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, in Zukunft geplante WEA gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen über 10°C sowie fehlendem Niederschlag abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA freiwillig ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Auf Basis des Batcordermonitorings können die o.g. Parameter evtl. angepasst werden.

Zum Schutz planungsrelevanter Amphibien ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung zu beachten.

Aachen, 22.08.2024



(Dr. Jürgen Prell)

11. Verwendete und zitierte Literatur

- BACH, L. (2001):** Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 33: 119-124 (2001).
- BAERWALD, E.F., D'AMOURS, G.H., KLUG, B.J. & BARCLAY, R.M.R. (2008):** Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. In: Current Biology Vol. 18 No. 16, S. R695-R696.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHR, O., O.V. HELVERSEN (2005):** Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen – Wirkungskontrolle zum Windpark „Rosskopf“ (Freiburg i. Br.). Zitiert in: Brinkmann et al. (2006).
- BERTHOLD, P. (2012):** Vogelzug. Eine aktuelle Gesamtübersicht. 7. Auflage. Primus-Verlag. Darmstadt.
- BIOCONSULT & ARSU (2010):** Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009.
- BLOTZHEIM, G. v. (1994):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand. 1994.
- BRINKMANN, R. (2011):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier-Verlag. Göttingen.
- BRINKMANN, R., NIEMANN, I., BEHR, O., MAGES, J. & REICH, M. (2009):** Fachtagung zur Präsentation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“. Hannover: Leibniz Universität, in Kooperation mit Universität Erlangen und weiterer Partner.
- BRINKMANN, R., H. SCHAUER-WEISSHAHN, F. BONTADINA (2006):** Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege.
- DÜRR, T. (2023):** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 09.08.2023.
- **(2023):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand 09.08.2023.
- DÖRFEL, D. (2008):** Windenergie und Vögel – Nahrungsflächenmonitoring des Fehner Weißstorchbrutpaares im zweiten Jahr nach Errichtung der Windkraftanlagen. In: KAATZ C. & M. KAATZ (Hrsg.): 3. Jubiläumsband Weißstorch. Loburg: 278-283.
- ENDL, P., ENGELHART, U., SEICHE, K., TEUFERT, S. & TRAPP, H. (2005):** Untersuchungen zum Verhalten von Fledermäusen und Vögeln an ausgewählten Windkraftanlagen. Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Stadt Görlitz. Im Auftrag von: Staatliches Umweltfachamt Bautzen.

- GRUNDWALD, T., M. KORN & S. STÜBING (2007):** „Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland - Intensität, Phänologie und räumliche Verteilung“. Die Vogelwarte. Band 45.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Stand: 30.11.2015.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖNGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUTZBERG, D. STIELS & J. WEISS (2016):** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2019):** Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig- Holstein. Endbericht, 124 S.
- HENSEN, F. (2004):** Gedanken und Arbeitshypothesen zur Fledermausverträglichkeit von Windenergieanlagen. Nyctalus 9. Heft 5. S. 427-435.
- HÖLKER, M. & S. KLÄHR (2004):** Bestandsentwicklung, Bruterfolg, Habitat und Nestlingsnahrung der Grauammer *Miliaria calandra* in der ackerbaulich intensiv genutzten Feldlandschaft der Hellwegbörde, Nordrhein-Westfalen. Charadrius 40. Heft 3. 2004. S. 133-151.
- HÖTKER, H. (2006):** Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. Untersuchung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.
- HÖTKER, H., K.M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03
- ILLNER, H (2012):** Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. In: Eulen-Rundblick Nr. 62, April 2012
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (GNOR) (2001):** Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht. Oppenheim.
- KRUCKENBERG, H. (2002):** Rotierende Vogelscheuchen – Vögel und Windkraftanlagen. Falke 49: 336 – 342.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020):** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt, Staatliche Vogelschutzwarte. Stand 23.11.2020.
- LUSTIG, A. & ZAHN, A. (2010):** Potentielle Auswirkungen durch Windkraftanlagen und Klimawandel auf Fledermauspopulationen. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BUND e. V., 34 S.
- MIOGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER, R. VOHWINKEL (2015):** Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. Natur in NRW 3/2015. S. 35-39.
- MIOGA ET. AL. (2019):** Telemetriestudien am Uhu – Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/2019: 36-40.

- MKULNV/LANUV NRW (2013):** Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW. Stand 05.02.2013.
- MKULNV/LANUV NRW (2024):** Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Stand 12.04.2024.
- MUNLV (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Düsseldorf.
- MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001):** Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Bundesweite Fachtagung zum Thema "Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", am 29. und 30.11.2001 in der TU Berlin.
- PIELA, A. (2010):** Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Natur und Landschaft, Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege 2/10: 51-60.
- REICHENBACH, M. (2003):** Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Berlin.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008):** Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (2. aktualisierte Auflage 2011). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland.
- RYDELL, J., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., GREEN, M., RODRIGUEZ, L. & HEDENSTRÖM, A. (2010):** Bat mortality at wind turbines in Northwestern Europe. In: Acta Chiropterologica: 12(2), (im Druck).
- SKIBA, R. (2009):** Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH & H. TIMMERMANN (2007):** Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparameter auf Wiesenvögel. Untersuchung im Auftrag der MMJ GmbH
- STEINBORN, H. & REICHENBACH, M. (2011):** Kiebitz und Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 9/11: 261-270